



Projektsteuerungsvertrag

Dieser Vertrag wird zwischen den folgenden Unternehmen geschlossen:

Schwimmverein Bamberg e.V.

Bughof 50
96049 Bamberg

-nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

dem im Vergabeverfahren

"NKI: Modellprojekt zur Errichtung einer CO2-neutralen Energieversorgung im Freibad des
SV Bamberg e. V."

Projektnummer: · 67KEM0010

bezuschlagten Auftragnehmer

-nachfolgend „Auftragnehmer“ -

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN	3
§ 3 LEISTUNGSUMFANG/PROJEKTZIELE DES AUFTRAGNEHMER	4
§ 4 LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
§ 5 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	6
§ 6 TERMINE, AUSFÜHRUNGSFRISTEN UND TERMINKONTROLLE.....	7
§ 7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS.....	8
§ 8 PROJEKTMITARBEITER/ANSPRECHPARTNER	8
§ 9 KOMMUNIKATIONSSYSTEM.....	10
§ 10 ABNAHME	11
§ 11 VERGÜTUNG.....	11
§ 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	11
§ 13 VERGÜTUNGSANPASSUNG.....	12
§ 14 MÄNGELANSPRÜCHE	12
§ 15 HAFTUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	13
§ 16 KÜNDIGUNG	13
§ 17 URHEBERRECHT	14
§ 18 VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ	14
§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber, der Schwimmverein Bamberg e.V., ist ein langjähriger, gemeinnütziger Sportverein mit Schwerpunkt Schwimmen in Bamberg, der neben klassischem Schwimmsport auch Freizeit- und Familienangebote sowie Vereinsleben und Gemeinschaftsaktivitäten bietet – mit einem breiten Angebot für alle Altersgruppen und starken lokalen Präsenz. Der Verein gilt mit mehreren tausend Mitgliedern (über 6.000) zu einem der größten Schwimmvereine in Deutschland. Der Auftraggeber möchte seine gesamte Energieversorgung auf nachhaltige Energiegewinnung in Eigenversorgung umstellen.

Um die Planung und Steuerung dieses Projektes sicherzustellen, hat der Auftraggeber ein EU-weites Verfahren zur Findung von externen Dienstleister durchgeführt, die geeignet und in der Lage sind, dass Projekt in allen Bereichen zu planen und die Projektsteuerung zu übernehmen.

Der Auftragnehmer ist in einem Vergabeverfahren als geeigneter und wirtschaftlichster Anbieter für das Los „Projektsteuerung“ hervorgegangen. Er gewährleistet, dass er das Projekt zur vollsten Zufriedenheit des Auftraggebers innerhalb des Fristen- und Kostenrahmens zum Abschluss bringt.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen für die Erneuerung der Energieversorgung – Modellprojekt Schwimmverein Bamberg

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsbestandteile sind in folgender Rang- und Reihenfolge:

- Die Regelung dieses Vertrages.
- Die dem Vergabeverfahren zugrundeliegenden Vergabeunterlagen
- Ergänzende Bestimmungen der AHO, Heft 9 in der jeweils gültigen Fassung
- ZVB-PS
- Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff)

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der nachrangigen Bestimmung vor.

Im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers nach billigem Ermessen.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG/PROJEKTZIELE DES AUFTRAGNEHMER

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu den Bedingungen dieses Vertrages die gemäß Vergabeunterlagen und Bestimmungen dieses Vertrages, näher bezeichneten Projektsteuerungsleistungen auszuführen. Die Leistungen des Auftragnehmers sind in fünf Projektphasen eingeteilt:

- i. Phase 1: Projektvorbereitung / Initiierung
- ii. Phase 2: Projektplanung
- iii. Phase 3: Ausführungsvorbereitung
- iv. Phase 4: Projektsteuerung / Ausführung
- v. Phase 5 Projektabschluss und Objektbetreuung

In jeder Projektphase führt der Auftragnehmer Leistungen von fünf Handlungsbereichen nach dem Leistungsbild Projektsteuerung gemäß § 2 der Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, AHO-Schriftenreihe 9 in der jeweils gültigen Fassung aus. Diese Handlungsbereiche gliedern sich in:

- i. A: Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
- ii. B: Qualitäten und Quantitäten
- iii. C: Kosten und Finanzierung
- iv. D: Termine und Kapazitäten
- v. E: Verträge und Versicherungen

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner im Sinne eines geschuldeten „Werkerfolges“ folgende Projektziele herbeizuführen:

- i. Einhaltung des in Absprache mit dem Auftraggeber erstellten Projektterminplanes
- ii. Sicherung der Qualität der Ausführung
- iii. Sicherung eines ordnungsgemäßen Kostencontrolling
- iv. Sicherung der Einhaltung der Kostenobergrenzen
- v. Sicherung eines nachhaltigen wirtschaftlichen Handelns während der Auftragsdurchführung
- vi. Sicherung und Erfüllung aller Vorgaben zu Gewährung der Zuschüsse / Fördermittel
Koordination, Begleitung und Betreuung der beteiligten Fachplaner
- vii. Erstellen einer lückenfreien Dokumentation des gesamten Projektes
- viii. Erstellen eines Organisationshandbuchs
- ix. Vorbereitung sowie Nachbereitung von Sitzungen des Auftraggebers
- x. Teilnahme an Sitzungen des Auftraggebers
- xi. Mitwirken bei der Vermeidung von außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen während der Bauphase

Der Auftraggeber kann während der Auftragsdurchführung weitere Ziele des Auftragnehmers in Absprache mit dem Auftragnehmer festlegen. Diese sind in der Projektzieldefinition des Auftraggebers schriftlich festzuhalten.

- (3) Darüber hinaus prüft der Auftragnehmer in Stichproben die von den Fachplanern aufgestellten Bauunterlagen, wobei sich die Prüfung insbesondere erstreckt auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauantrag, Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen gemäß den einschlägigen Richtlinien, insbesondere den Fördermittelrichtlinien sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung, unter Berücksichtigung auch der Folgekosten; dazu gehören die Abstimmung der baulichen mit den betriebstechnischen Erfordernissen, die Eignung der Konstruktion und der Baustoffe, der technischen Ausrüstung und der Ausstattung, die Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und die Angemessenheit der Raumgrößen sowie die architektonische Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die Richtigkeit der Kostenermittlungen, die Berücksichtigung der Nutzervorgaben.

Alle Prüfungen sind kenntlich zu machen und in einem Prüfbericht zusammenzufassen. Erweisen sich umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen als erforderlich, sind die Unterlagen mit einem Bericht an den Aufsteller zurückzugeben. Die Unterlagen sind mit dem Firmenstempel zu versehen und zu unterzeichnen.

- (4) Der Auftragnehmer hat ferner monatlich Berichte anzufertigen und dem Kunden vorzulegen. Inhalt der Monatsberichte sind der Stand der Arbeiten gegenüber den geplanten oder prognostizierten Positionen, Planungsentwicklungen und Bauausführungsfragen. Des Weiteren ist die Kostensituation darzustellen. Es soll darauf hingewiesen werden, an welcher Stelle mögliche Probleme zu erwarten sind und Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Behandlung kritischer Fragen unternommen werden können. Die Berichte sollen klar und verständlich sein und verschiedene Level beinhalten wie folgt:

- i. Executive Report (Level 1): Es soll ein Überblick über Verlauf, Planung und Ausführung und Kosten gegeben werden; inklusive einer Stellungnahme zu kritischen Punkten oder Problemen.
- ii. Elemental Report (Level 2): Berichte zu jedem einzelnen Trade Contract, zusammen mit einer Trendanalyse und einer Kostenübersicht jedes einzelnen Gewerkepakets.
- iii. Detailed Report (Level 3): Jede Aktivität des Vergabe- und Bauprogramms soll entsprechend ihrem Fortschritt in einem prozentualen Vergleich zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Leistungsstand wiedergegeben werden.

§ 4 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Leistungsumfang des Auftragnehmers im Rahmen üblicher Programm- oder Projektsteuerungsleistungen jederzeit in beliebigem Umfang zu ändern oder zusätzliche Programm- oder Projektsteuerungsleistungen zu verlangen. Diese Änderungen oder Zusatzleistungen sowie solche, die nicht vom Auftraggeber veranlasst worden sind, sondern aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind im Rahmen des

Erfüllungsanspruchs des Auftraggebers ein Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistung. Ebenso sind etwaige Verbesserungen der Leistung durch den Auftragnehmer und das damit bedingte Ändern, sowie alle daraus resultierenden Mehrleistungen Teil der Vertragsleistung des Auftragnehmers. Hierzu rechnet auch das Berücksichtigen etwaiger Ergebnisse und Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren.

- (2) Werden wesentliche Änderungen oder wesentliche zusätzliche Programm- oder Projektsteuerungsleistungen durch den Auftraggeber veranlasst und müssen deshalb bereits vertragsgemäß erbrachte Programm- oder Projektsteuerungsleistungen neu erbracht werden oder sind deshalb zu den ursprünglichen Vertragsleistungen wesentliche besondere Anforderungen oder wesentliche Programm- oder Projektsteuerungsaufgaben neu hinzugekommen oder hat der Auftraggeber solche Anforderungen oder Programm- bzw. Projektsteuerungsziele nachträglich wesentlich geändert, so liegt eine besonders zu vergütende Leistung vor, für welche die Vergütungsregelungen aus § 12 Absatz 3 des Vertrages gelten. Tritt durch die vorgenannten Gegebenheiten eine Vereinfachung oder Erleichterung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer ein, so hat der Auftraggeber entsprechend voranstehender Festlegungen einen Anspruch auf angemessene Verringerung des Honoraranspruchs des Auftragnehmers.

§ 5 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der ihm übertragenen Projektstufen alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Projekt zeitgerecht, kostengerecht und unter Wahrung der vereinbarten Qualität durchgeführt wird. Insbesondere hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit die Vorgaben zur Gewährung und Auszahlung der Zuschüsse/Fördermittel für das Bauvorhaben sichergestellt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur umfassenden Kooperation mit dem Auftraggeber verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertrags- und/oder Projektziele durch ihn und/oder durch andere Projektbeteiligte wie Architekten, Ingenieure, Fachplaner, Sonderfachleute, Gutachter, Bauunternehmer, Auftragnehmer, Lieferanten, Behörden, Nachbarn oder sonstige Dritte gefährdet werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern die vereinbarten Kosten gemäß Baubudget drohen, überschritten zu werden oder die vereinbarten Termine gem. Projektterminplan als gefährdet erscheinen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich Einsparmöglichkeiten mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erfüllen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erfüllen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten, insbesondere Planern, Fachplanern und bauausführenden Unternehmen zu erbringen. Er ist verpflichtet, deren Leistungen bei der eigenen Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und auf deren Einschaltung hinzuweisen.
- (9) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt. Dem Auftragnehmer kann im Einzelfall eine Vollmacht erteilt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu wahren und keine Interessen Dritter zu vertreten. Auf Verlangen ist dem Auftragnehmer eine schriftliche Vollmacht auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die schriftliche Vollmachtsurkunde unverzüglich dem Auftraggeber zurückzugeben, wenn die Vollmacht eingeschränkt oder widerrufen wird. Ihm steht in Bezug auf die Vollmachtsurkunde kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers zuvor diesen zu informieren. Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer – auch im Rahmen einer erteilten Vollmacht – nicht berechtigt, kostenerhöhende oder zeitlich relevante Leistungen anzuordnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Verträge abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben, es sei denn, der Auftraggeber hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 6 TERMINE, AUSFÜHRUNGSFRISTEN UND TERMINKONTROLLE

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß dem zwischen den Parteien abgestimmten Projektterminplan zu erbringen. Bei der Ausarbeitung des Projektterminplans sind die förderrechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten. Die in dem Projektterminplan genannten Termine sind für den Auftragnehmer verbindliche Vertragstermine.
- (2) Die Einhaltung des Projektterminplans ist vereinbarte Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung.
- (3) Soweit die tatsächliche Realisierung des Projektes von dem Projektterminplan abweicht oder droht, abzuweichen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich hierauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall dem Auftraggeber die Gründe für

die Abweichung oder die drohende Abweichung zu nennen und Vorschläge zur Kompensation unter Berücksichtigung deren Kosten vorzuschlagen.

- (4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer regelmäßig, auf dessen Verlangen wöchentlich, Terminpläne vorzulegen, die den vereinbarten Projektterminplan sowie die tatsächliche Realisierung berücksichtigen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Steuerungsterminpläne für die Planungsleistungen und für die Ausführung der Bauleistungen zu erstellen. In diesen Steuerungsterminplänen sind die jeweils von dem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen der jeweiligen Vertragsverhältnisse einzutragen.
- (6) Der Auftraggeber ist regelmäßig rechtzeitig vor den Zeitpunkten, zu denen er Entscheidungen treffen muss, von dem Auftragnehmer schriftlich unter Hinweis auf die Entscheidung, die vom Auftraggeber verlangt wird, hinzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, die für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Steuerungsleistungen so zu erbringen, dass die zwischen dem Auftraggeber und den anderen Beteiligten vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen.
- (8) Werden die Vertragstermine des Projektterminplans aus einem Grund überschritten, der vom Auftragnehmer zu vertreten ist und schafft der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist Abhilfe, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die bereits beauftragten Projektstufen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung hin alle Unterlagen zu übergeben, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden und die der Auftragnehmer für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen benötigt.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle dem Auftraggeber bekannten Informationen in Bezug auf das zu realisierende Objekt zu übermitteln.

§ 8 PROJEKTMITARBEITER/ANSPRECHPARTNER

- (1) Der Auftragnehmer setzt für das Projekt die benannten Mitarbeiter ein und gewährleistet deren ständige Einsetzbarkeit und Verfügbarkeit. Die Projektmitarbeiter dürfen nur mit

Zustimmung des Auftragnehmers ausgewechselt werden, es sei denn, das Arbeits- oder sonstige Dienstverhältnis zwischen Auftragnehmer und dem benannten Mitarbeiter besteht nicht mehr. Es gelten die Regelungen aus der Verpflichtungserklärung der zum Einsatz kommenden Mitarbeitern.

- (2) Entspricht die Leistung des Auftragnehmers trotz Abmahnung des Auftraggebers nicht den vertraglichen Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Austausch des Projektteams oder einzelner Projektteammitglieder zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber zur Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine personelle, sachliche und finanzielle Kapazität und Leistungsfähigkeit, seine Erfahrungen und die Organisation seines Büros eine vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellen, insbesondere, dass sein Büro so organisiert und eingerichtet ist, dass das Projekt termingerecht, mangelfrei und innerhalb des Budgets und des vereinbarten Qualitätsstandards realisiert wird und die vereinbarten bzw. festgelegten Vertragsziele eingehalten werden.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass grundsätzlich der verantwortliche Projektleiter oder in begründeten Ausnahmefällen sein Vertreter innerhalb des Zeitraums von vier Stunden auf Anforderung des Auftraggebers einsatzbereit vor Ort erscheint (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer sich einsatzbereit vor Ort befinden muss. Er beginnt mit dem Zugang der Anforderung in Textform (Fax, E-Mail) und läuft nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Werktags 8:00 bis 18:00 Uhr). In jedem Fall der Nichteinhaltung der Reaktionszeit ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe des Betrages verpflichtet, der dem höchsten Tagesverrechnungssatz des Projektleiters gem. Honorarermittlungsblatt entspricht. Bei höherer Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn namentlich den Projektleiter sowie den Stellvertreter.
Scheidet der Projektleiter oder dessen Stellvertreter sowie weiteres vom Auftragnehmer benanntes Führungspersonal/Leitungspersonal aus, ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesen Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, welches hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal zumindest gleichwertig ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung, ist mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber definierten Vorgaben für das dort benannte Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten.
- (6) Eine Ablösung bzw. Neubestellung von Leitungspersonal ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf dessen begründetes Verlangen hin möglich. Eine

Einwilligung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals sich mit der Qualifikation oder der Erfahrung des zu ersetzenden Leitungspersonals gleichwertig ist oder vom Auftragnehmer nicht hinreichend nachgewiesen wurde.

§ 9 KOMMUNIKATIONSSYSTEM

- (1) Eine internetbasierte Daten- und Informationsaustauschplattform für die Projektkommunikation (PKMS) ist durch den Auftragnehmer während der Leistungserbringung zu nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche projektrelevante Daten und Informationen elektronisch zu übergeben und in diesem System den anderen Projektbeteiligten im Rahmen ihrer Berechtigung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die für seine eigenen Leistungen notwendigen Daten und Informationen anderer Projektbeteiligter kann er in elektronischer Form aus diesem System entnehmen.
- (4) Im Zuge der administrativen Tätigkeit überwacht und organisiert der Auftragnehmer die Anwendung des PKMS durch die Projektbeteiligten. Dazu gehören die Umsetzung des Projektorganisationshandbuchs in Form der Rollen- und Rechtevergabe und die Organisation der Teilnehmer im System, z.B. durch Filter, Verteiler, Ablage und Anpassungen im Projekt, bezogen auf Änderungen der Teilnehmer und deren Rollen und Rechte. Ferner die Dateneinstellung/Informationsbereitstellung der am Planungs- und Ausführungsprozess Beteiligten im PKMS. Die Ablage (Dokumentation) der Daten erfolgt nach dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Aktenablagensystem. Weiterhin gehören dazu die Ermittlungen des Bedarfs für den hardwaretechnischen Betrieb des Systems, des Bedarfs an Projektbetreuungsleistungen und Schulungen aller Systemnutzer und die Vorbereitung der Beauftragung dieser Leistungen an den Systemanbieter.
- (5) Im DV-unterstützten Projektkommunikationssystem sollen mindestens eingestellt werden:
 - i. Organisations- und Projekthandbuch
 - ii. Pläne und Detailzeichnungen
 - iii. Projekterhebliche Korrespondenz
 - iv. ES-Bau und EW-Bau
 - v. Besprechungsprotokolle
 - vi. Wiederkehrende und einmalige Berichte

Die mit der Administration und Anwendung des PKMS verbundenen Aufwendungen sind als Option anzubieten. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme dieser Leistung.

§ 10 ABNAHME

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung pro beauftragter Leistungsphase abgenommen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 11 VERGÜTUNG

- (1) Für die vollständige, vertragsgerechte und mangelfreie Erbringung aller Leistungen des Auftragnehmers wird ein Pauschalhonorar vereinbart, welches auf die einzelnen Handlungsbereiche aufgeteilt wird.

Das Pauschalhonorar für die mit diesem Vertrag beauftragten Projektstufen beträgt in Euro und netto:

- i. Projektphase 1: XX EUR
- ii. Projektphase 2: XX EUR
- iii. Projektphase 3: XX EUR
- iv. Projektphase 4: XX EUR
- v. Projektphase 5: XX EUR

- (2) Alle zuvor genannten Beträge sind Nettobeträge. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweils gültige Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu verlangen, sofern diese Umsatzsteuer bei seiner Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages werden die Parteien über die Höhe des zusätzlichen Honorars in Anlehnung an die AHO, Heft Nr. 9 verhandeln. Für die Abrechnung gelten die Stundensätze gemäß Angebot des Auftragnehmers in dem Vergabeverfahren.
- (4) Alle Nebenkosten sind in dem vereinbarten Pauschalhonorar enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

§ 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen entsprechend dem Stand seiner Leistungen verlangen.
- (2) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist prüfbar darzustellen.

- (3) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber zu prüfen und zu zahlen.
- (4) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen dar.
- (5) Die Schlusszahlung ist fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche ihm übertragenen Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei ausgeführt hat und dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung übersendet hat.
Die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist gesondert darzustellen.

§ 13 VERGÜTUNGSANPASSUNG

- (1) Erbringt der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Einzelleistungen nicht, so erhält er für diese Leistungen auch nicht das hierauf entfallende, anteilige Honorar.
- (2) Verändern sich die Kosten des Projektes, so bleibt das vereinbarte Honorar gem. Ziff. 12 dieses Vertrages unverändert. Die Überarbeitung oder Neuerstellung bereits erstellter Unterlagen begründet somit keinen Anspruch des Auftragnehmers auf eine Anpassung der Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die neue Leistung gegenüber dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führt und nicht vom Auftragnehmer selbst verursacht wurde.
- (3) Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar werden alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, einschließlich etwaig notwendiger Anpassungen oder Überarbeitungen der von ihm bereits erstellten Unterlagen.

§ 14 MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.

§ 15 HAFTUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen je Schadensfall mind.:
 - i. Für Personenschäden: 5.000.000,00 EUR
 - ii. Für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden: 2.000.000,00 EUR
- (2) Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.
- (3) Sofern der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss nachweist und diesen Nachweis auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorlegt, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mind. gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

§ 16 KÜNDIGUNG

- (1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag jederzeit grundlos mit Frist zur Abnahme der jeweiligen Leistungsphase kündigen.
- (2) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Wird der Vertrag vom Auftraggeber ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund gekündigt, so erhält der Auftragnehmer nur ein anteiliges Honorar für die erbrachten und vom Auftraggeber verwertbaren Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.
- (5) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, der vom Auftragnehmer zu vertreten ist, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den kündigungsbedingt entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 17 URHEBERRECHT

- (1) Die höchstpersönlichen Urheberrechte für urheberrechtsfähige Leistungen des Auftragnehmers verbleiben bei diesem.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber Im Übrigen alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen das vertragsgegenständliche Projekt betreffende Unterlagen, Pläne, Programme, Berechnungen etc. Insbesondere überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht, die Unterlagen und das vertragsgegenständliche Projekt zu errichten, zu ändern, zu erweitern oder ganz oder teilweise abzurechnen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erstellten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.
- (5) Alle vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen sind dem Auftraggeber in Kopie und als Datenträger auszuhändigen. Sie werden mit der Aushändigung an den Auftraggeber dessen Eigentum.
- (6) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Unterlagen für andere Vorhaben oder Projekte zu verwenden. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers zurückzugeben.

§ 18 VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

- (1) Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat es insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor. Bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages ist dem Auftragnehmer die Weitergabe von Informationen im vorbezeichneten Sinne an die Öffentlichkeit vollständig untersagt.
- (2) Der Auftraggeber behält sich Exklusivrechte für jegliche Veröffentlichungen zum Bauvorhaben vor. So unterliegen sämtliche Publikationen durch den Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

- (3) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile dem Auftragnehmer zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Auftragnehmer Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Nachunternehmer unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund dar.
- (4) Der Auftragnehmer stimmt der Speicherung von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers, dessen Subunternehmern sowie Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen der Zweckbestimmungen dieses Vertrages zu. Er nimmt weiter zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftraggeber sich das Recht der Datenübermittlung im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO vorbehält. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht Einvernehmen darüber, dass mit dieser Bestimmung den Anforderungen gemäß DSGVO Genüge getan ist. Der Auftragnehmer übernimmt es, seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu benachrichtigen und seinen Subunternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die vereinbarte Schriftform.
- (3) Ausschließlich Gerichtsstand ist Bamberg.
- (4) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.
- (5) Soweit eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar ist, so wird die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen diejenigen Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist.